

## Achte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vom 2. Dezember 2020

### Artikel 1<sup>1)</sup>

#### Änderung der Nachweisberechtigten- Verordnung

Aufgrund

1. des § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 sowie Abs. 6 jeweils in Verbindung mit Abs. 11 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378),
2. des § 89 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 Nr. 5 und 6 der Hessischen Bauordnung auch in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Hessischen Architekten- und Stadtplangergesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457, 478) jeweils in Verbindung mit § 89 Abs. 11 der Hessischen Bauordnung und
3. des § 89 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 Nr. 5 und 6 der Hessischen Bauordnung auch in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Ingenieurgesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), jeweils in Verbindung mit § 89 Abs. 11 der Hessischen Bauordnung

verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die Nachweisberechtigten-Verordnung vom 3. Dezember 2002 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2015 (GVBl. S. 546), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 59“ durch „§ 68“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird die Angabe „24. November 2015 (GVBl. S. 546)“ durch „2. Dezember 2020 (GVBl. S. 854)“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 49 Abs. 4“ durch „§ 67 Abs. 2“ ersetzt.
  - c) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 49 Abs. 5“ jeweils durch „§ 67 Abs. 3“ ersetzt.
  - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 59“ durch „§ 68“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 60“ durch „§ 69“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „§ 49 Abs. 4“ durch „§ 67 Abs. 2“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 49 Abs. 4“ durch „§ 67 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 49 Abs. 5“ durch „§ 67 Abs. 3“ ersetzt.

c) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 49 Abs. 4“ durch „§ 67 Abs. 2“ ersetzt.

d) In Abs. 6 und 7 wird die Angabe „§ 49 Abs. 5“ jeweils durch „§ 67 Abs. 3“ ersetzt.

e) Abs. 8 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 19a Abs. 6 Nr. 2 des Ingenieurkammergesetzes“ durch „§ 15 Abs. 1 des Hessischen Ingenieurgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245)“ durch „10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653)“ ersetzt.

b) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 73“ durch „§ 83“ ersetzt.

6. In § 10 wird die Angabe „§ 76 Abs. 1 Nr. 19“ durch „§ 86 Abs. 1 Nr. 21“ ersetzt.

7. In § 11 wird die Angabe „2020“ durch „2027“ ersetzt.

8. In der Überschrift der Anlage 1 wird die Angabe „§ 59“ durch „§ 68“ ersetzt.

9. Anlage 2 zu § 2 Abs. 5 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Anhang

### Artikel 2<sup>2)</sup>

#### Änderung der Hessischen Prüfber- rechtigten- und Prüfsachverständigen- verordnung

Aufgrund

1. des § 89 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2, Abs. 6 sowie 7 Satz 1 jeweils in Verbindung mit Abs. 11 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378),
2. des § 89 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 Nr. 5 und 6 der Hessischen Bauordnung auch in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Hessischen Architekten- und Stadtplangergesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457, 478) jeweils in Verbindung mit § 89 Abs. 11 der Hessischen Bauordnung und
3. des § 89 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 Nr. 5 und 6 der Hessischen Bauordnung auch in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Ingenieurgesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018

<sup>1)</sup> Ändert FFN 361-110

<sup>2)</sup> Ändert FFN 361-114

(GVBl. S. 198), jeweils in Verbindung mit § 89 Abs. 11 der Hessischen Bauordnung verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2015 (GVBl. S. 546), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245)“ durch „10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653)“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Versicherungsschutz“ durch „Versicherungsschutz“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Satzes“ durch „Satz“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 59 Abs. 7“ durch „§ 68 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410),“ durch „2. Dezember 2020 (GVBl. S. 857)“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ sowie nach der Angabe „(GVBl. S. 26)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374),“ eingefügt.
6. In § 26 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „27. September 2012 (GVBl. 290)“ durch „23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)“ ersetzt.
7. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 65“ durch „§ 75“ ersetzt.
8. In § 28 Satz 1 wird die Angabe „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ ersetzt.
9. In § 29 Abs. 1 wird die Angabe „§ 59 Abs. 6 und nach Anlage 2 Abschnitt V Nr. 4“ durch „§ 68 Abs. 6 und Abschnitt V Nr. 5 der Anlage“ ersetzt.

10. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „DIN 277-1 maßgebend (Anlage 1)“ durch „DIN 277-1:2016-01, Grundflächen und Rauminhalte im Bauwesen - Teil 1: Hochbau, Ausgabe Januar 2016, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin, maßgebend“ ersetzt.

bb) In Satz 4 und 5 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „nach Anlage 2“ durch „entsprechend der Anlage“ ersetzt.

11. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch „§ 90 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

12. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „S. 388“ durch „S. 386“ sowie die Angabe „2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)“ durch „29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512)“ ersetzt.

13. In § 41 werden das Wort „Landesentwicklung“ durch „Wohnen“ und die Angabe „3. Februar 2015 (GVBl. S. 52)“ durch „28. Januar 2020 (GVBl. S. 98)“ ersetzt.

14. In § 42 wird die Angabe „§ 76 Abs. 1 Nr. 19“ durch „§ 86 Abs. 1 Nr. 21“ ersetzt.

15. In § 45 wird die Angabe „2020“ durch „2027“ ersetzt.

16. Anlage 1 wird aufgehoben.

17. In der bisherigen Anlage 2 wird die Anlagenbezeichnung „2“ gestrichen.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2020

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Al-Wazir